



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

3N Kompetenzzentrum Niedersachsen  
Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und  
Bioökonomie e. V.  
Kompaniestraße 1  
49757 Werlte

Bearbeitet von  
**Frau Scheel**

E-Mail  
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 22.03.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29310-163/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8650**

Hannover  
**08.06.2022**

### **Zuwendungsbescheid**

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum  
Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft  
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT  
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“  
„ Carbon-Farming-Modellbetrieb“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)  
Hier: Teilprojekt 3N e. V.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Rottmann-Meyer,

auf Ihren Antrag vom 22. März 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 24. März 2022 und im Original eingegangen am 25. März 2022 wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 583.075,00 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 22. März 2022 eingegangen per E-Mail am 24. März 2022 und im Original am 25. März 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“, Teilprojekt 3N e. V.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### **Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:**

Im Projekt „Klima Farming in Niedersachsen (KliFa)“ werden mit Partnern alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau untersucht, die zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen. Eine höhere Biodiversität, die durch die für den Humusaufbau erforderlichen weiteren Fruchtfolgen und/oder neuen Gehölzpflanzen (Agroforstwirtschaft) bewirkt werden, helfen zugleich, Ziele des Artenschutzes zu erreichen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Agroforstsysteme bieten neben der C-Fixierung und Klimaschutzleistung auch einen Beitrag zur Einbringung von Strukturelementen in die Feldflur. Drei spezielle Verfahren und Anbausysteme sollen als fachliche Schwerpunkte, insbesondere unter der Zielsetzung des Klimaschutzes, bearbeitet werden:

- a) Spezielle Verfahren zur Erhöhung des Humusgehaltes und der Bodengesundheit im Landbau
- b) Mehrjährige Dauerkulturen
- c) Einführung neue Agroforstlicher Landnutzungssystem

Das Institut für Bodenkunde der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover übernimmt die wissenschaftliche Begleitforschung und das Monitoring der ausgewählten Praxisbetriebe.

Zehn Praxisbetriebe in verschiedenen Regionen Niedersachsen werden in dem Projekt durch den 3N e. V. und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung in der regionalen Landwirtschaft zu stärken und neuen Geschäftsmodelle für die erbrachten Klimaschutzleistungen (Carbonfarming) zu implementieren.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Kooperationspartner haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### **Ausgabenplan:**

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	252.875,00 EUR	252.875,00 EUR
Sachkosten	330.200,00 EUR	330.200,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>583.075,00 EUR</b>	<b>583.075,00 EUR</b>

### **Finanzierungsplan:**

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	583.075,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	583.075,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>583.075,00 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt 3N e. V. betragen **583.075,00 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt des Bescheides zur Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der Leibniz Universität Hannover und des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachhaltige Rohstoffe und Bioökonomie e. V. bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. Das Teilprojekt der Leibniz Universität Hannover darf ebenfalls nicht vor Bewilligung begonnen werden. Soweit ein weiterer Kooperationspartner vorzeitig beginnt, wird das Teilprojekt ausgeschlossen.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>1</sup>** und endet am **30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben gem. Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 31. März 2022 ab dem 01. April 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>2</sup>** und endet am **30. August 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Auszahlung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

<sup>2</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bzgl. der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2022	163.313,00 EUR
2023	199.867,00 EUR
2024	181.395,00 EUR
2025	38.500,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.

10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt (direkter Bezug zum Projekt) angegeben wurde, wird dieser bestätigt.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die im Antrag unter der Ziffer 4.1.4, Abschnitt Berichts- und Dokumentationspflichten genannten Termine eingehalten werden. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.

13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.  
  
Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
14. Alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind dem Mittelgeber in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.
15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt der Genehmigung auf Vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Scheel

## Anlage 1

### Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“

Teilprojekt 3N e. V.

Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

*a) Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;*

*b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;*

*d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;*

*e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.*

*Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.*

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im **Antrag genannten Personal- und Sachkosten**. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.





Gottfried Wilhelm Leibniz  
Universität Hannover  
Welfengarten 1  
30167 Hannover

Bearbeitet von  
**Frau Scheel**

E-Mail  
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 24.03.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29310-1655/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8650**

Hannover  
**08.06.2022**

## Zuwendungsbescheid

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft**

#### **Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT**

#### **„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“**

#### **„ Carbon-Farming-Modellbetrieb“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)  
Hier: Teilprojekt Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH)

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Guggenberger,

auf Ihren Antrag vom 24. März 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 01. April 2022 und im Original eingegangen am 04. April 2022 wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 351.098,97 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 24. März 2022 eingegangen per E-Mail am 01. April 2022 und im Original am 04. April 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“, Teilprojekt Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH).

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

### **Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:**

Im Projekt „Klima Farming in Niedersachsen (KliFa)“ werden mit Partnern alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau untersucht, die zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen. Eine höhere Biodiversität, die durch die für den Humusaufbau erforderlichen weiteren Fruchtfolgen und/oder neuen Gehölzpflanzen (Agroforstwirtschaft) bewirkt werden, helfen zugleich, Ziele des Artenschutzes zu erreichen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Agroforstsysteme bieten neben der C-Fixierung und Klimaschutzleistung auch einen Beitrag zur Einbringung von Strukturelementen in die Feldflur. Drei spezielle Verfahren und Anbausysteme sollen als fachliche Schwerpunkte, insbesondere unter der Zielsetzung des Klimaschutzes, bearbeitet werden:

- a) Spezielle Verfahren zur Erhöhung des Humusgehaltes und der Bodengesundheit im Landbau
- b) Mehrjährige Dauerkulturen
- c) Einführung neue Agroforstlicher Landnutzungssystem

Das Institut für Bodenkunde der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover übernimmt die wissenschaftliche Begleitforschung und das Monitoring der ausgewählten Praxisbetriebe.

Zehn Praxisbetriebe in verschiedenen Regionen Niedersachsen werden in dem Projekt durch den 3N e. V. und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung in der regionalen Landwirtschaft zu stärken und neuen Geschäftsmodelle für die erbrachten Klimaschutzleistungen (Carbonfarming) zu implementieren.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Kooperationspartner haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

### **Ausgabenplan:**

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Personalkosten	293.237,78 EUR	293.237,78 EUR
Sachkosten	57.861,19 EUR	57.861,19 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>351.098,97 EUR</b>	<b>351.098,97 EUR</b>

### **Finanzierungsplan:**

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	351.098,97 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	351.098,97 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>351.098,97 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) betragen **351.098,97 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Projekt nicht vor Erhalt des Bescheides zur Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um ein Verbundprojekt handelt und sich die Teilprojekte der Leibniz Universität Hannover und des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. bedingen, gilt ein gegenseitiger Ausschluss. Das Teilprojekt und des 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V. darf ebenfalls nicht vor Bewilligung begonnen werden. Soweit ein weiterer Kooperationspartner vorzeitig beginnt, wird das Teilprojekt ausgeschlossen.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>1</sup>** und endet am **30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben ab Bekanntgabe der Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 06. April 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>2</sup>** und endet am **30. August 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Auszahlung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

<sup>2</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Für die Vergabe von Aufträgen haben öffentlichen Auftraggeber die Regelungen des öffentlichen Auftragswesens (Vergaberecht) entsprechend der rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgenden Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2022	79.436,76 EUR
2023	123.013,37 EUR
2024	113.343,62 EUR
2025	35.305,22 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über

die Ausgaben(Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Zur Wahrung des *Besserstellungsverbot*es wird auf die Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

7. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

8. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
9. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden.
10. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind geeignete Belege für den Nachvollzug vorzulegen. Bei Reisen mit dem eigenen PKW ist § 5 Absatz 3 Satz 1 NRKVO zu berücksichtigen. Eine entsprechende Begründung ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind ausschließlich Reisekosten der Projektmitarbeitenden förderfähig.

Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

11. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die im Antrag unter der Ziffer 4.1.4, Abschnitt Berichts- und Dokumentationspflichten genannten Termine eingehalten werden. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

12. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
13. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid

getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

14. Alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind dem Mittelgeber in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.
15. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

## **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt der Genehmigung auf Vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der

Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Anlage 1

### Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“

Teilprojekt Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH)

Zuwendungsfähig sind die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

*a) Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;*

*b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;*

*d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;*

*e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.*

*Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.*

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im **Antrag genannten Personal- und Sachkosten**. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.





Dietrich-Wilhelm Willeke  
Immenröder Str. 8  
38667 Bad Harzburg

Bearbeitet von  
**Frau Scheel**

E-Mail  
Antje.Scheel@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 12.03.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29310-1908/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8650**

Hannover  
**08.06.2022**

## Zuwendungsbescheid

### **Zuwendung des Landes Niedersachsen zum Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft**

#### **Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT**

#### **„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“**

#### **„ Carbon-Farming-Modellbetrieb“**

#### **Projekt:**

Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)  
Hier: Teilprojekt Willeke – Installation eines Agroforstsystems

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Zuwendungsvoraussetzungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Willeke

auf Ihren Antrag vom 13. März 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 30. März 2022 und im Original eingegangen am 06. April 2022, vorliegend in der aktuellen Fassung, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 6.000,00 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 13. März 2022 eingegangen per E-Mail am 30. März 2022 und im Original am 06. April 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „*KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)*“, Teilprojekt Willeke – Installation eines Agroforstsystems.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 14<sup>1</sup> eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Anteilsfinanzierung für bis zu 40 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Im Projekt „Klima Farming in Niedersachsen (KliFa)“ werden mit Partnern alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau untersuchen, die zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen. Eine höhere Biodiversität, die durch die für den Humusaufbau erforderlichen weiteren Fruchtfolgen und/oder neuen Gehölzpflanzen (Agroforstwirtschaft) bewirkt werden, helfen zugleich, Ziele des Artenschutzes zu erreichen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Agroforstsysteme bieten neben der C-Fixierung und Klimaschutzleistung auch einen Beitrag zur Einbringung von Strukturelementen in die Feldflur. Drei spezielle Verfahren und Anbausysteme sollen als fachliche Schwerpunkte, insbesondere unter der Zielsetzung des Klimaschutzes, bearbeitet werden:

- a) Spezielle Verfahren zur Erhöhung des Humusgehaltes und der Bodengesundheit im Landbau
- b) Mehrjährige Dauerkulturen
- c) Einführung neue Agroforstlicher Landnutzungssystem

Das Institut für Bodenkunde der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover übernimmt die wissenschaftliche Begleitforschung und das Monitoring der ausgewählten Praxisbetriebe.

Zehn Praxisbetriebe in verschiedenen Regionen Niedersachsen werden in dem Projekt durch den 3N e. V. und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung in der regionalen Landwirtschaft zu stärken und neuen Geschäftsmodelle für die erbrachten Klimaschutzleistungen (Carbonfarming) zu implementieren.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Kooperationspartner haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung bzw. dem Kooperationsvertrag wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

---

<sup>1</sup> Teil des Verbundprojektes KliFa, die Koordinierung obliegt dem 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V, dem eine Zuwendung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 gewährt wird.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Sachkosten	15.000,00 EUR	15.000,00 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>15.000,00 EUR</b>	<b>15.000,00 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	15.000,00 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	15.000,00 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	9.000,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>6.000,00 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt Willeke – Installation eines Agroforstsystems betragen **15.000,00 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Unter Berücksichtigung des Anteilsfinanzierungssatzes von bis zu 40 % ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von **maximal 6.000,00 EUR**. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel (Mittel Dritter) erhöhen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem (Teil-)Projekt nicht vor Erhalt des Bescheides zur Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>2</sup>** und endet am **30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben ab Bekanntgabe der Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 19. Mai 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **08. Juni 2022<sup>3</sup>** und endet am **30. August 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise

---

<sup>2</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

<sup>3</sup> Der Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Erteilung einer Beihilfennummer durch die Europäische Kommission.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Auszahlung zur Verfügung.

### **Nebenbestimmungen**

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bzgl. der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für das nachfolgende Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2022	6.000,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über

die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.
7. Das unterstützte Agroforstsystem ist vom Zuwendungsempfänger während der Projektlaufzeit zweckentsprechend zu nutzen und im Gesamtprojekt einzubringen. Erfolgt die zweckentsprechende Nutzung nicht während der Projektlaufzeit kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.
8. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die im Antrag unter der Ziffer 4.1.4, Abschnitt Berichts- und Dokumentationspflichten genannten Termine eingehalten werden. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.  

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.
9. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.  

Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
11. Alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind dem Mittelgeber in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.
12. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.

### **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt der Genehmigung auf Vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der

Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.

2. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
4. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Anlage 1

### Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“

Teilprojekt Landwirtschaftlicher Betrieb Dietrich-Wilhelm Willeke, Bad Harzburg – Installation Agroforstsystem

Für die Umsetzung des oben genannten Verbundprojektes sollen Investitionsausgaben für „Agroforstbetriebe“ unterstützt werden. Bei der Förderung gelten die nachfolgenden Anforderungen:

#### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden angemessene und notwendige Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für die Einrichtung von Agroforstsystemen im Rahmen des oben genannten Verbundprojektes.

##### 1.1. Förderfähige Ausgaben

Die förder-/zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich insbesondere aus dem Artikel 13 der VO (EU) Nr. 702/2014.

- Investitionskosten für Agroforstgehölze (Bäume oder Sträucher) zur Einrichtung eines Agroforstsystems (siehe Anlage 1).
- Investitionskosten für Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (Zäune etc.).
- Pflanz- und Installationskosten, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit keine Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Die Planungen sind mit der Projektkoordinierung vorab in Bezug auf das geplante Gesamtvorhaben abzustimmen.

##### 1.2. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen
- weitere nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben
- Laufende Kosten
- Pflegekosten

Eine Doppelförderung, auch unter Berücksichtigung der GAP ist auszuschließen.

#### 2. Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftlicher Betrieb Dietrich-Wilhelm Willeke, Bad Harzburg

#### 3. Voraussetzung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Verbundprojektes und der Antragsteller hat die für das Verbundprojekt geltende Kooperationsvereinbarung rechtskräftig unterschrieben.

Es handelt sich um Neuanpflanzungen.

Die zur Bewirtschaftung beantragten Flächen werden für den Projektzeitraum sowie mögliche Zweckbindungsfristen durch den Antragssteller rechtskräftig bewirtschaftet (Eigentum, Pacht, Bewirtschaftungsvereinbarung). Dieses kann gegenüber dem Mittelgeber nachgewiesen werden.

#### 4. Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung reduziert sich, soweit andere öffentliche Mittel zur Deckung der Ausgaben eingesetzt werden.





Johannes Hoffrogge  
Moorstraße 4  
48480 Spelle

Bearbeitet von  
**Frau Tschentscher**

E-Mail  
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**Antrag v. 27.09.2022**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**105-29310-3344/2022**

Durchwahl 0511 120-  
**8611**

Hannover  
**03.11.2022**

## Zuwendungsbescheid

**Zuwendung des Landes Niedersachsen zum  
Gesellschaftsvertrag Landwirtschaft.Ernährung.Zukunft  
Maßnahmepaket Stadt.Land.ZUKUNFT  
„Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich“  
„Carbon-Farming-Modellbetrieb“**

### **Projekt:**

Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)  
Hier: Teilprojekt Hoffrogge – Installation eines Agroforstsystems

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Zuwendungsvoraussetzungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Hoffrogge,

auf Ihren Antrag vom 27. September 2022 bei uns per E-Mail eingegangen am 27. September 2022 und im Original eingegangen am 04. Oktober 2022, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 16.746,25 EUR** gewährt.



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

## **Begründung**

Mit Ihrem Antrag vom 27. September 2022 eingegangen per E-Mail am 27. September 2022 und im Original am 04. Oktober 2022 beantragen Sie eine Zuwendung für das Verbundprojekt „*KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)*“, Teilprojekt Hoffrogge – Installation eines Agroforstsystems.

Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 14<sup>1</sup> eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Anteilfinanzierung für bis zu 40 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Im Projekt „Klima Farming in Niedersachsen (KliFa)“ werden mit Partnern alternative Anbausysteme und nachhaltige Methoden im Ackerbau untersuchen, die zum Humusaufbau und zur C-Speicherung beitragen. Eine höhere Biodiversität, die durch die für den Humusaufbau erforderlichen weiteren Fruchtfolgen und/oder neuen Gehölzpflanzen (Agroforstwirtschaft) bewirkt werden, helfen zugleich, Ziele des Artenschutzes zu erreichen und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Die Agroforstsysteme bieten neben der C-Fixierung und Klimaschutzleistung auch einen Beitrag zur Einbringung von Strukturelementen in die Feldflur. Drei spezielle Verfahren und Anbausysteme sollen als fachliche Schwerpunkte, insbesondere unter der Zielsetzung des Klimaschutzes, bearbeitet werden:

- a) Spezielle Verfahren zur Erhöhung des Humusgehaltes und der Bodengesundheit im Landbau
- b) Mehrjährige Dauerkulturen
- c) Einführung neuer Agroforstlicher Landnutzungssystem

Das Institut für Bodenkunde der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover übernimmt die wissenschaftliche Begleitforschung und das Monitoring der ausgewählten Praxisbetriebe.

Zehn Praxisbetriebe in verschiedenen Regionen Niedersachsen werden in dem Projekt durch den 3N e. V. und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover begleitet, um das Bewusstsein für eine nachhaltigere Flächenbewirtschaftung in der regionalen Landwirtschaft zu stärken und neuen Geschäftsmodelle für die erbrachten Klimaschutzleistungen (Carbonfarming) zu implementieren.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt als *Verbundprojekt*. Die Kooperationspartner haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in der u. a. die Umsetzung des Projekts, die Rechte und Pflichten der Projektpartner, sowie die ausgewählten Praxisbetriebe näher dargelegt werden. Darüber hinaus finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit sowie der Umsetzung der Förderung (Antragstellung, Abrechnung etc.) in der Kooperationsvereinbarung bzw. dem Kooperationsvertrag wieder. Die Kooperationsvereinbarung bildet die Grundlage des Projektes und stellt entsprechend eine Fördervoraussetzung dar. Die Regelungen sind bindend für die Gewährung der Zuwendung.

---

<sup>1</sup> Teil des Verbundprojektes KliFa, die Koordinierung obliegt dem 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie e. V, dem eine Zuwendung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom 01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 gewährt wird.

### Ausgabenplan:

	<b>Beantragt:</b>	<b>Zuwendungsfähig:</b>
Sachkosten	41.865,63 EUR	41.865,63 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>41.865,63 EUR</b>	<b>41.865,63 EUR</b>

### Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	41.865,63 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	41.865,63 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	25.119,38 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR
<b>Zuwendung</b>	<b>16.746,25 EUR</b>

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Teilprojekt Hoffrogge – Installation eines Agroforstsystems betragen **41.865,63 EUR**. Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarung und des vorliegenden Teil-Projektantrags werden die Ausgaben in voller Höhe bewilligt.

Unter Berücksichtigung des Anteilsfinanzierungssatzes von bis zu 40 % ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von **maximal 16.746,25 EUR**. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduzieren oder sich die Deckungsmittel (Mittel Dritter) erhöhen.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem (Teil-)Projekt nicht vor Erhalt des Bescheides zur Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrags.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **04. November 2022 und endet am 30. April 2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein. Es sind auch die Ausgaben ab Bekanntgabe der Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns vom 19. Mai 2022 förderfähig. Das Projekt muss im Durchführungszeitraum umgesetzt werden.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **04. November 2022 und endet am 30. April 2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Auszahlung zur Verfügung.

## Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bzgl. der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
3. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.
4. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für das nachfolgende Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

<b>Auszahlungsjahr</b>	<b>Gesamtzuwendung (EUR)</b>
2022	13.866,25 EUR
2023	2.880,00 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

5. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die MwSt. ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

6. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.
7. Das unterstützte Agroforstsystem ist vom Zuwendungsempfänger während der Projektlaufzeit zweckentsprechend zu nutzen und im Gesamtprojekt einzubringen. Erfolgt die zweckentsprechende Nutzung nicht während der Projektlaufzeit kann die Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden.
8. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die im Antrag unter der Ziffer 4.1.4, Abschnitt Berichts- und Dokumentationspflichten genannten Termine eingehalten werden. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.  
  
Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.
9. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt/bewilligt werden.  
  
Ändern sich die Personalkosten, z. B. durch Tarifierhöhungen muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.
11. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber und das Maßnahmenpaket Stadt.Land.ZUKUNFT hinzuweisen.

### **Hinweise**

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt der Genehmigung auf Vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Soweit Stammpersonal eingesetzt wird bzw. die Beschäftigung befristet eingestellten Personals verlängert wird, gelten die Abschlüsse der Arbeitsverträge nicht als vorzeitiger Vorhabenbeginn.
2. Aus dieser Zuwendung kann kein Anspruch auf weitere, zukünftige Zuwendungen abgeleitet werden.
3. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
5. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bearb. vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Tschentscher

## Anlage 1

### Zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt

„Verbundprojekt: KlimaFarming in Niedersachsen (KliFa)“

Teilprojekt Landwirtschaftlicher Betrieb Hoffrogge, Spelle – Installation Agroforstsystem

Für die Umsetzung des oben genannten Verbundprojektes sollen Investitionsausgaben für „Agroforstbetriebe“ unterstützt werden. Bei der Förderung gelten die nachfolgenden Anforderungen:

#### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden angemessene und notwendige Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für die Einrichtung von Agroforstsystemen im Rahmen des oben genannten Verbundprojektes.

##### 1.1. Förderfähige Ausgaben

Die förder-/zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich insbesondere aus dem Artikel 13 der VO (EU) Nr. 702/2014.

- Investitionskosten für Agroforstgehölze (Bäume oder Sträucher) zur Einrichtung eines Agroforstsystems (siehe Anlage 1).
- Investitionskosten für Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (Zäune etc.).
- Pflanz- und Installationskosten, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit keine Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Die Planungen sind mit der Projektkoordinierung vorab in Bezug auf das geplante Gesamtvorhaben abzustimmen.

##### 1.2. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen
- weitere nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben
- Laufende Kosten
- Pflegekosten

Eine Doppelförderung, auch unter Berücksichtigung der GAP ist auszuschließen.

#### 2. Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftlicher Betrieb Dietrich-Wilhelm Willeke, Bad Harzburg

#### 3. Voraussetzung

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Verbundprojektes und der Antragsteller hat die für das Verbundprojekt geltende Kooperationsvereinbarung rechtskräftig unterschrieben.

Es handelt sich um Neuanpflanzungen.

Die zur Bewirtschaftung beantragten Flächen werden für den Projektzeitraum sowie mögliche Zweckbindungsfristen durch den Antragssteller rechtskräftig bewirtschaftet (Eigentum, Pacht, Bewirtschaftungsvereinbarung). Dieses kann gegenüber dem Mittelgeber nachgewiesen werden.

#### 4. Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung reduziert sich, soweit andere öffentliche Mittel zur Deckung der Ausgaben eingesetzt werden.